

Inhalt

30. 1. 2007	Verordnung über die Verlängerung der Veränderungssperre XII-6-2 B/35 im Bezirk Steglitz-Zehlendorf, Ortsteil Lankwitz	49
13. 2. 2007	Erste Verordnung zur Änderung der Bautechnischen Prüfungsverordnung	50
	2130-10-7	

Verordnung

über die Verlängerung der Veränderungssperre XII-6-2 B/35 im Bezirk Steglitz-Zehlendorf, Ortsteil Lankwitz

Vom 30. Januar 2007

Auf Grund des § 16 Abs. 1 und des § 17 Abs. 1 Satz 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), in Verbindung mit § 13 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Die durch Verordnung vom 7. Dezember 2004 (GVBl. S. 113) erlassene Veränderungssperre XII-6-2 B/35 wird um ein Jahr bis zum Ablauf des 1. März 2008 verlängert.

§ 2

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 bis 3 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nummer 4 innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 30. Januar 2007

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin

K o p p

Bezirksbürgermeister

S t ä g l i n

Bezirksstadtrat

Erste Verordnung
zur Änderung der Bautechnischen Prüfungsverordnung
 Vom 13. Februar 2007

Auf Grund des § 84 Abs. 2 und 8 der Bauordnung für Berlin vom 29. September 2005 (GVBl. S. 495), geändert durch Artikel V des Gesetzes vom 11. Juli 2006 (GVBl. S. 819), wird verordnet:

Artikel I

Die Bautechnische Prüfungsverordnung vom 31. März 2006 (GVBl. S. 324) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift des Vierten Teils wird wie folgt gefasst:
 „Prüfsachverständige für technische Anlagen und Einrichtungen“.
 - b) Der Sechste Teil wird wie folgt gefasst:
 „Bautechnische Prüfämter, Typenprüfung
 § 36 Bautechnische Prüfämter
 § 37 Typenprüfung
 § 38 Gebühren“.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.
 - b) Es wird folgender neuer Absatz 7 angefügt:
 „(7) Prüfingenieurinnen oder Prüfingenieure und Prüfsachverständige sind verpflichtet, regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen. Die Nachweise sind dem Bautechnischen Prüfamt alle zwei Jahre zum Jahresbeginn vorzulegen.“
3. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Anerkennungsverfahren

(1) Im Antrag auf Anerkennung ist anzugeben, für welche Fachbereiche und, soweit vorgesehen, für welche Fachrichtungen die Anerkennung beantragt wird. Dem Antrag sind die für die Anerkennung erforderlichen Nachweise beizufügen, insbesondere

1. ein Lebenslauf mit lückenloser Angabe des fachlichen Werdegangs bis zum Zeitpunkt der Antragstellung,
2. je eine amtlich beglaubigte Abschrift der Abschluss- und Beschäftigungszeugnisse,
3. der Nachweis über den Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde, der nicht älter als drei Monate sein soll,
4. Angaben über etwaige Niederlassungen,
5. Angaben über eine etwaige Beteiligung an einer Gesellschaft, deren Zweck die Planung oder Durchführung von Bauvorhaben ist und
6. die Nachweise über die Erfüllung der besonderen Voraussetzungen für die Anerkennung in den jeweiligen Fachbereichen und, soweit vorgesehen, Fachrichtungen.

Das Bautechnische Prüfamt kann, soweit erforderlich, weitere Unterlagen anfordern.

(2) Anerkennungsverfahren für Prüfingenieurinnen oder Prüfingenieure und Prüfsachverständige werden in der Regel einmal jährlich nach Bekanntmachung im Amtsblatt für Berlin durchgeführt.

(3) Das Bautechnische Prüfamt führt nach Fachbereichen gesonderte Listen der Prüfingenieurinnen oder Prüfingenieure und Prüfsachverständigen, die in geeigneter Weise bekannt zu machen sind.

(4) Verlegt die Prüfingenieurin oder der Prüfingenieur oder die Prüfsachverständige oder der Prüfsachverständige den Geschäftssitz, für den die Anerkennung als Prüfingenieurin oder Prüfingenieur oder als Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger ausgesprochen worden ist, in ein anderes Land, ist dies dem Bautechnischen Prüfamt anzuzeigen. Damit erlischt die Eintragung in der Liste nach Absatz 3.“

4. § 7 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Unbeschadet des § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes kann die Anerkennung widerrufen werden, wenn die Prüfingenieurin oder der Prüfingenieur oder die Prüfsachverständige oder der Prüfsachverständige

1. infolge geistiger und körperlicher Gebrechen nicht mehr in der Lage ist, die Tätigkeit ordnungsgemäß auszuüben,
2. gegen die ihr oder ihm obliegenden Pflichten schwerwiegend, wiederholt oder mindestens grob fahrlässig verstoßen hat oder
3. ihre oder seine Tätigkeit in einem Umfang ausübt, die eine ordnungsgemäße Erfüllung ihrer oder seiner Pflichten nicht erwarten lässt.“
5. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Es wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:
 „(2) Die Prüfsachverständigen für technische Anlagen und Einrichtungen führen einen Rundstempel mit der Bezeichnung Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger mit der Angabe des Fachbereichs und der Nummer, unter der sie im Anerkennungsverzeichnis eingetragen sind.“
6. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 wird nach den Worten „besteht aus“ das Wort „mindestens“ eingefügt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
 „(4) Die Mitglieder des Gutachterausschusses sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie sind zu Unparteilichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet. Sie sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung sowie auf Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich der Reisekosten. Der Gutachterausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.“
7. § 12 wird wie folgt gefasst:
 „§ 12
 Prüfanträge
 Die Bauherrin oder der Bauherr veranlasst die Prüfung von Standsicherheitsnachweisen bei einer anerkannten Prüfingenieurin für Standsicherheit oder bei einem anerkannten Prüfingenieur für Standsicherheit; die Prüfung schließt die Überwachung der Bauausführung hinsichtlich des geprüften Standsicherheitsnachweises mit ein.“
8. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Worte „und die Prüfung am Geschäftssitz der Prüfingenieurin oder des Prüfingenieurs erfolgt“ gestrichen.
 - b) Absatz 3 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:
 „Prüfingenieurinnen oder Prüfingenieure für Standsicherheit prüfen die Vollständigkeit und Richtigkeit der Standsicherheitsnachweise, der Nachweise der Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden Bauteile sowie der dazugehörigen Konstruktionszeichnungen. Alle geprüften Nachweise und Konstruktionszeichnungen sind nach Abschluss der Prüfung mit einem Prüfvermerk zu versehen.“
 - c) In Absatz 6 Satz 1 werden nach dem Wort „Standsicherheitsnachweise“ die Worte „und Nachweise der Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden Bauteile“ eingefügt.
9. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Angabe „71 Euro“ durch die Angabe „74 Euro“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:
 „Als Mindestgebühr für eine Prüfung wird der zweifache Stundensatz erhoben.“
 - b) Absatz 6 wird aufgehoben.

10. Dem § 19 Abs. 1 wird folgender neuer Satz angefügt:

„Eine gesonderte Ausweisung der anfallenden Umsatzsteuer erfolgt nicht.“

11. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Bautechnische Prüfamnt holt vor der Anerkennung ein schriftliches Gutachten über die fachliche Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers ein. Das Gutachten wird von einem beim Bautechnischen Prüfamnt einzurichtenden Gutachterausschuss oder von einem Prüfungs- oder Gutachterausschuss eines anderen Landes oder des Deutschen Instituts für Bautechnik erstellt.“

b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 bis 4 eingefügt:

„(2) Der Gutachterausschuss besteht aus mindestens sechs Mitgliedern. Das Bautechnische Prüfamnt beruft die Mitglieder des Gutachterausschusses sowie, soweit erforderlich, stellvertretende Mitglieder für den Verhinderungsfall. Dem Gutachterausschuss sollen mindestens angehören

1. ein von der Architektenkammer vorgeschlagenes Mitglied,
2. ein von der Ingenieurkammer vorgeschlagenes Mitglied,
3. ein Mitglied aus dem Geschäftsbereich der obersten Bauaufsichtsbehörde,
4. ein Mitglied aus dem Bereich der Feuerwehr,
5. ein Mitglied aus dem Bereich der Sachversicherer und
6. ein Mitglied aus dem Bereich der Forschung und Prüfung auf dem Gebiet des Brandverhaltens von Bauprodukten und Bauarten.

(3) Die Berufung erfolgt für fünf Jahre. Abweichend von dieser Regelung endet die Mitgliedschaft im Gutachterausschuss,

1. wenn die Voraussetzungen für die Berufung nach Absatz 2 Satz 3 nicht mehr vorliegen, oder
2. mit Vollendung des 65. Lebensjahres;

der Abschluss eines eingeleiteten Gutachterverfahrens bleibt unberührt. Unbeschadet des Absatzes 2 Satz 3 Nr. 3 sind Vertreterinnen oder Vertreter der obersten Bauaufsichtsbehörde berechtigt, an den Sitzungen und Beratungen des Gutachterausschusses ohne Stimmrecht teilzunehmen.

(4) § 11 Abs. 4 gilt entsprechend.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 5.

12. In § 22 werden jeweils die Worte „im Land Berlin oder im Land Brandenburg“ gestrichen.

13. Dem § 24 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„§ 19 Abs. 1 gilt entsprechend. Die Gebühr wird mit Zustellung des Gebührenbescheids fällig.“

14. In § 27 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „71 Euro“ durch die Angabe „74 Euro“ ersetzt.

15. Die Überschrift des Vierten Teils wird wie folgt gefasst:

„Prüfsachverständige für technische Anlagen und Einrichtungen“.

16. § 28 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Im ersten Halbsatz und in Nummer 4 werden die Worte „Prüfsachverständige für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen“ jeweils durch die Worte „Prüfsachverständige für technische Anlagen und Einrichtungen“ ersetzt.

b) In Nummer 3 werden die Worte „in der Fachrichtung“ durch die Worte „in jeder Fachrichtung“ ersetzt.

17. § 29 wird wie folgt gefasst:

„§ 29

Fachrichtungen

Prüfsachverständige für technische Anlagen und Einrichtungen können für folgende Fachrichtungen anerkannt werden:

1. Lüftungsanlagen,
2. CO-Warnanlagen,
3. Rauch- und Wärmeabzugsanlagen,

4. Feuerlöschanlagen,

5. Brandmelde- und Alarmierungsanlagen,

6. Sicherheitsstromversorgungen.“

18. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Prüfsachverständigen für technische Anlagen und Einrichtungen bescheinigen die Übereinstimmung der technischen Anlagen und Einrichtungen mit den öffentlich-rechtlichen Anforderungen gemäß der jeweils geltenden Verordnung über den Betrieb dieser Anlagen und Einrichtungen. Die Grundsätze für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen entsprechend der Muster-Prüfverordnung durch bauaufsichtlich anerkannte Sachverständige in der Fassung vom Dezember 2001 (DIBt Mitt. 5/2002 S. 144) sind zu beachten.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Prüfsachverständigen für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen“ durch die Worte „Prüfsachverständigen für technische Anlagen und Einrichtungen“ ersetzt.

19. § 31 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Prüfsachverständigen für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen“ durch die Worte „Prüfsachverständigen für technische Anlagen und Einrichtungen“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „71 Euro“ durch die Angabe „74 Euro“ ersetzt.

20. Die Überschrift des Sechsten Teils wird wie folgt gefasst:

„Bautechnische Prüfamter, Typenprüfung“.

21. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift und Absatz 1 werden wie folgt gefasst:

„§ 36

Bautechnische Prüfamter

(1) Das Bautechnische Prüfamnt der für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung sowie das Deutsche Institut für Bautechnik nehmen Aufgaben nach dieser Verordnung wahr, das Deutsche Institut für Bautechnik jedoch nur Aufgaben nach § 37.“

b) In Absatz 2 werden die Worte „Das Prüfamnt muss“ durch die Worte „Die Prüfamter müssen“ ersetzt.

22. In § 37 Abs. 1 werden die Worte „erfolgt durch das Bautechnische Prüfamnt“ durch die Worte „erfolgt durch die Bautechnischen Prüfamter nach § 36 Abs.1“ ersetzt.

23. In § 38 Satz 1 werden die Worte „Das Bautechnische Prüfamnt erhält“ durch die Worte „Die Bautechnischen Prüfamter erhalten“ ersetzt.

24. In § 42 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „71 €“ durch die Angabe „74 Euro“ ersetzt.

25. § 44 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 38 dieser Verordnung“ durch die Angabe „§ 32 dieser Verordnung“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird die Angabe „31. Dezember 2006“ durch die Angabe „31. Dezember 2007“ ersetzt.

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Sachverständige für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen, die von der Senatsverwaltung für Bauen, Wohnen und Verkehr vor Inkrafttreten der Sachkundigen-Personen-Verordnung vom 13. Februar 1998 (GVBl. S. 22) anerkannt wurden, dürfen ihre Aufgaben noch bis zum 31. Dezember 2010 wahrnehmen. Danach erlischt ihre Anerkennung als Sachverständige.“

d) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.

26. Im zweiten Absatz Satz 2 der Anlage 1 werden nach der Angabe „38 €/m²“ das Komma und die Worte „vervielfacht mit der Indexzahl nach § 15 Abs. 1,“ gestrichen.

27. Die Anlage 3 wird wie folgt gefasst:

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz,
 Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin, Fernruf: 90 13 33 80, Telefax: 90 13 20 08

Verlag und Vertrieb:

Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin
 Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin
 Telefon: 6 61 84 84 oder 6 61 40 02; Telefax: 6 61 78 28
 Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>
 E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

Bezugspreis:

vierteljährlich 13,30 € einschließlich 7 % Umsatzsteuer
 bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende.
 Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
 Preis dieses Heftes 1,30 € zuzüglich Versandkosten
 (Postbank Berlin, Konto Nr. 87 50 - 109, BLZ 100 100 10)

Druck:

H. Heenemann GmbH & Co., Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin

Anlage 3

(zu § 16 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 BauPrüfVO)

Gebührentafel in EUR¹⁾

Anrechenbare Bauwerte	Grundgebühr					Prüfung Brandschutz- nachweis
	Prüfung Standsicherheitsnachweis					
	Bauwerksklasse					
EUR	1	2	3	4	5	
10 000	94	141	187	235	294	2)
15 000	130	195	260	324	407	2)
20 000	164	245	327	408	511	2)
25 000	196	293	390	487	612	2)
30 000	226	339	452	564	708	2)
35 000	255	383	511	639	800	2)
40 000	284	426	569	711	891	2)
45 000	312	469	624	781	979	2)
50 000	340	510	680	850	1 065	2)
75 000	470	706	940	1 175	1 473	2)
100 000	591	888	1 183	1 479	1 854	355
150 000	819	1 228	1 637	2 046	2 564	491
200 000	1 030	1 545	2 060	2 575	3 228	618
250 000	1 231	1 847	2 463	3 079	3 858	739
300 000	1 424	2 137	2 850	3 562	4 464	855
350 000	1 612	2 417	3 224	4 029	5 050	967
400 000	1 793	2 690	3 586	4 484	5 620	1 076
450 000	1 970	2 956	3 942	4 928	6 175	1 182
500 000	2 143	3 216	4 288	5 360	6 719	1 286
1 000 000	3 733	5 599	7 465	9 333	11 697	2 239
1 500 000	5 163	7 746	10 327	12 908	16 177	3 098
2 000 000	6 499	9 750	12 999	16 249	20 365	3 900
3 500 000	10 170	15 256	20 339	25 427	31 865	6 102
5 000 000	13 529	20 291	27 058	33 820	42 390	8 117
7 500 000	18 710	28 064	37 420	46 774	58 626	11 228
10 000 000	23 556	35 329	47 102	58 885	73 800	13 471
15 000 000	32 584	48 868	65 153	81 452	102 078	16 745
20 000 000	41 015	61 512	82 009	102 526	128 503	18 698
25 000 000	49 028	73 542	98 056	122 570	153 599	19 611
Bei anrechenbaren Bauwerten über 25 000 000 EUR errechnet sich die Gebühr aus dem Tausendstel der jeweiligen anrechenbaren Bauwerte, vervielfältigt mit nachstehend aufgeführten Faktoren.						
	1,961	2,942	3,922	4,903	6,144	0,784

¹⁾ In der Gebühr ist die Umsatzsteuer enthalten.

²⁾ Vergütung nach Zeitaufwand.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 13. Februar 2007

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung

Ingeborg Junge-Reyer